

Stellungnahme

Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

Stand: 21.06.24

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. „Dörfliches Wohngebiet“ dem „Dorfgebiet“ gleichstellen	5
1.1. Richtwerte basieren auf systematisch fragwürdiger Einordnung des MDW	5
1.2. Gleiche Nutzung, gleiche Berücksichtigung der Lärmemissionen	5
1.3 Negative Auswirkungen auf Betriebe und Anlagen außerhalb des MDW zu befürchten	6
1.4 Rechts- und Planungssicherheit nicht gewährleistet	7
2. Zur Experimentierklausel.....	8

Das Wichtigste in Kürze

1. Das „dörfliche Wohngebiet“ ist dem „Dorfgebiet“ gleichzustellen: Sowohl das „dörfliche Wohngebiet“ als auch das „Dorfgebiet“ bestehen aus derselben Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft. Unabhängig davon, ob letztere im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, kommt es zu denselben Lärmemissionen. Zudem sollen für das „dörfliche Wohngebiet“ Immissionsgrenzwerte eingeführt werden, die sich deutlich mehr an den Grenzwerten für „allgemeinen Wohngebiete“ und „Kleinsiedlungsgebieten“ orientieren als an denen für „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“, obwohl laut Baunutzungsverordnung (BauNVO) das „dörfliche Wohngebiet“ zwischen dem „Dorfgebiet“ und „Mischgebiete“ einzuordnen ist.

2. Verschärfung hätte negative Folgen für Bioenergieanlagen und landwirtschaftliche Betriebe: Die Verringerung der Immissionsgrenzwerte um 3 db(A) entspricht faktisch einer „Halbierung“ der Gesamtlärmemission. Hierdurch werden betroffene bestehende landwirtschaftliche Betriebe, aber auch bestehende Biomasseanlagen, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Der Aus- oder Neubau von Biogasanlagen und Holzheizkraftwerken könnte je nach Standort entweder gänzlich unmöglich- oder durch zusätzliche Lärmschutzauflagen bis zur Unwirtschaftlichkeit verteuert werden. Das betrifft Maßnahmen wie die Flexibilisierung der Stromerzeugung (Zubau von BHKW) und die Umstellung von der Stromerzeugung mit Biogas auf die Gasaufbereitung und Einspeisung von Biomethan.

3. Rechts- und Planungssicherheit muss gewährleistet werden: Seit 2021 wurden bereits eine Vielzahl von „dörflichen Wohngebieten“ ausgewiesen. Da es bis dato keinen gebietsspezifischen Immissionsgrenzwert in der TA Lärm gab, es aber dennoch einer Grundlage für die Planung bedurfte, wurde bei den bisher aufgestellten Bebauungsplänen auf die Immissionsgrenzwerte für „Dorfgebiete“ zurückgegriffen. Diese Herangehensweise wurde von der juristischen Kommentarliteratur¹ sowie Leitfäden der Länder² gestützt und fand bei der letzten Überarbeitung zudem Eingang in die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Im Hinblick auf diese bereits bestehenden MDWs hätte die Absenkung der Immissionsrichtwerte eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit für die schon bestehenden „dörflichen Wohngebiete“ sowie für die arrondierten Lärmemittler zur Folge.

¹ Vgl. hierzu Blechschmidt, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: BauGB, Bd. 6, § 5a BauNVO, Rn. 14.

² "Arbeitshilfe Bauleitplanung" des Landes Brandenburg (https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf)

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Erhalt und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist unbestritten eine der großen und drängenden gesellschaftlichen Herausforderungen. Es bedarf jedoch Lösungen, die gleichzeitig auch weiterhin eine Entwicklung anderer Bereiche der Daseinsvorsorge ermöglichen und dauerhaft sichern: Lebensmittel- und Energieerzeugung.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der TA Lärm wird dem aus Sicht der Bioenergieverbände leider nicht gerecht. In der folgenden Stellungnahme gehen die Bioenergieverbände näher auf die vorgenannte Kritik am Kabinettsentwurf ein und schlagen konkrete Lösungsvorschläge vor.

1. „Dörfliches Wohngebiet“ dem „Dorfgebiet“ gleichstellen

Mit Artikel 1 Nummer 4 b) soll der mit dem Baulandmobilisierungsgesetz 2021 eingeführte Gebietstyp des „dörflichen Wohngebietes“ (MDW) nun auch in der TA Lärm berücksichtigt werden.

Dies ist im Grundsatz positiv, als damit eine Regelungslücke geschlossen wird. Die bis dato fehlenden „Spielregeln“ im Hinblick auf die Frage des durch die jeweilige Nutzung Zulässigen bzw. Hinzunehmernden waren bei der Einführung des MDW ein Kernkritikpunkt der im Hauptstadtbüro Bioenergie gebündelten Verbände.

Allerdings ist der nun vorliegende Entwurf nicht dazu geeignet die bereits damals geäußerten Bedenken zu zerstreuen.

1.1. Richtwerte basieren auf systematisch fragwürdiger Einordnung des MDW

Das „dörfliche Wohngebiet“ gem. § 5a BauNVO ordnet sich zwischen dem „Dorfgebiet“ gem. § 5 BauNVO und „Mischgebiete“ gem. §6 BauNVO ein. Die TA Lärm fasst die gemischten Bauflächen für die Richtwerte bisher zusammen in der Kategorie „d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten“.

Für den Gebietstyp „dörfliches Wohngebiet“ sollen mit 57 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts nun aber Immissionsgrenzwerte eingeführt werden, die sich deutlich mehr an den Grenzwerten für „allgemeinen Wohngebiete“ und „Kleinsiedlungsgebieten“ orientieren als an denen für „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“.

1.2. Gleiche Nutzung, gleiche Berücksichtigung der Lärmemissionen

„Dörfliche Wohngebiete“ und „Dorfgebiete“ weisen im Wesentlichen identische Nutzungsmischungen auf: Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe.

Im Gegensatz zu „Dorfgebieten“, in denen den Belangen und Entwicklungsmöglichkeiten von klassischen Vollerwerbsbetrieben der Land- und Forstwirtschaft ein expliziter Vorrang eingeräumt wird, sieht das „dörfliche Wohngebiet“ ein nicht zwingend gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen, Landwirtschaft im Nebenerwerb und bestimmten Gewerbebetrieben vor.

Oder anders formuliert: keiner der zulässigen Nutzungen wird per Definition ein Vorrang oder eine „größere Bedeutung“ eingeräumt.

Für das MDW deutlich niedrigere Immissionsgrenzwerte einzuführen, weil „in dörflichen Wohngebieten der Wohnnutzung eine größere Bedeutung als im Dorfgebiet zugewiesen“ sei, ist daher basierend auf § 5a Baunutzungsverordnung nicht zu rechtfertigen.

Diese Herangehensweise ist schon deshalb von einer Fehlannahme geprägt, weil die Geräuschkulisse landwirtschaftlichen Wirtschaftens nicht abhängig davon ist, ob im Voll- oder Nebenerwerb gewirtschaftet wird. Beispielsweise treten bei dem Betrieb einer Melk- oder Getreidetrocknungsanlage eines Nebenerwerbsbetriebs dieselben Lärmemissionen auf wie bei einem Haupterwerbsbetrieb. In einem Gebiet, dessen Charakter dadurch geprägt wird, dass dort Landwirtschaft betrieben wird, kann bezogen auf das an Geräuschen Hinzunehmende kein anderer Maßstab angelegt werden, nur weil kein Haupt- sondern ein Nebenerwerbsbetrieb vorliegt.

Mit den geplanten Immissionsgrenzwerten für das MDW werden ein einvernehmliches Nebeneinander von Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblicher Nutzung alles andere als befördert. Die Absenkung der Lärmemissionen sind bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten häufig gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sodass mit niedrigeren Immissionsgrenzwerten als im Dorfgebiet ein Weiterbetrieb der gesamten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Frage gestellt wird. Es besteht daher die Sorge, dass neues und zusätzliches Konfliktpotenzial geschaffen und ein Prozess eingeleitet bzw. beschleunigt wird, in dessen Verlauf landwirtschaftliche Betriebe noch mehr als bisher aus den Dörfern verdrängt werden.

1.3 Negative Auswirkungen auf Betriebe und Anlagen außerhalb des MDW zu befürchten

Die vorgesehenen Immissionsgrenzwerte für MDW wirken aber auch über die Gebietsgrenzen hinaus. So werden, durch die im Verhältnis zu ausgewiesenen oder faktischen Dorfgebieten deutlich niedrigeren Grenzwerte, betroffene bestehende landwirtschaftliche Betriebe, aber auch bestehende Biomasseanlagen, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Denn die Reduzierung um je 3 dB(A) auf nunmehr 57 dB(A) (tags) bzw. 42 dB(A) (nachts) am Immissionsort entspricht faktisch einer „Halbierung“ der Gesamtlärmemission. Das verschärft die bereits heute an vielen Standorten angespannte Situation bezogen auf Lärm noch weiter.

Zudem hätte die Verschärfung der Grenzwerte zur Folge, dass der Aus- oder Neubau von Biogasanlagen und Holzheizkraftwerken je nach Standort entweder gänzlich unmöglich- oder durch zusätzliche Lärmschutzauflagen bis zur Unwirtschaftlichkeit verteuert würde. Das betrifft Maßnahmen wie die Flexibilisierung der Stromerzeugung (Zubau von BHKW) und die Umstellung von der Stromerzeugung mit Biogas auf die Gasaufbereitung und Einspeisung von Biomethan.

1.4 Rechts- und Planungssicherheit nicht gewährleistet

Seit 2021 wurden bereits eine Vielzahl von „dörflichen Wohngebieten“ ausgewiesen. Da es bis dato keinen gebietspezifischen Immissionsgrenzwert in der TA Lärm gab, es aber dennoch einer Grundlage für die Planung bedurfte, wurde bei den bisher aufgestellten Bebauungsplänen auf die Immissionsgrenzwerte für „Dorfgebiete“ zurückgegriffen. Diese Herangehensweise wurde von der juristischen Kommentarliteratur³ sowie Leitfäden der Länder⁴ gestützt und fand bei der letzten Überarbeitung zudem Eingang in die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“.

Im Hinblick auf diese bereits bestehenden MDWs hätte die Absenkung der Immissionsrichtwerte eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit für die schon bestehenden „dörflichen Wohngebiete“ sowie für die arrondierten Lärmemittler zur Folge.

Von Planern und Betreibern wurde darüber hinaus die Sorge geäußert, dass - obschon nach § 245d BauGB die Einordnung als „faktisches dörfliches Wohngebiet“ im Sinne von § 34 Absatz 2 BauGB ausgeschlossen ist - dies nur nach *innen* (also bei der Zulassung von Vorhaben *im* MDW) Wirkung entfaltet. Es besteht die große Sorge, dass bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben *außerhalb* des bei der Betrachtung des jeweiligen im Zusammenhang bebauten Ortsteils dennoch die Beurteilung als MDW zugrunde gelegt wird.

Für beide Problematiken sehen wir keinen Lösungsansatz im vorliegenden Entwurf.

Vorschlag

Resultierend aus dem vorangehend Ausgeführten, wird daher vorgeschlagen, den in 6.1 vorgesehenen neuen Buchstaben e) zu streichen und stattdessen Buchstabe d) um die „dörflichen Wohngebiete“ zu ergänzen.

„d) in Kerngebieten, Dorfgebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)“

³ Vgl. hierzu Blechschmidt, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: BauGB, Bd. 6, § 5a BauNVO, Rn. 14.

⁴ "Arbeitshilfe Bauleitplanung" des Landes Brandenburg (https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf)

2. Zur Experimentierklausel

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der TA Lärm wird sich auf die Vorschläge der von der Bauministerkonferenz (BMK) und der Umweltministerkonferenz (UMK) eingerichteten gemeinsamen Arbeitsgruppe bezogen. Auffällig ist jedoch, dass bezogen auf die Auswahl der Gebiete, in denen nun letztlich die Experimentierklausel zur Anwendung kommen soll, die Vorschläge der BMK gänzlich außer Acht gelassen wurden.

Es sollte daher noch einmal überdacht werden, ob – gerade weil es eine befristete Option darstellt – eine Ausweitung auf Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete und allgemeine Wohngebiete nicht doch gerechtfertigt ist. Insbesondere bei einer Einbeziehung der Gebietstypen „Dorfgebiet“, „dörfliches Wohngebiet“ und „allgemeines Wohngebiet“, aber auch grundsätzlich, sollten im letzten Absatz (Absatz 6) der mit Artikel Nummer 9 neu eingeführten Nummer 7.5 in die Aufzählung der Anlagen „deren Änderung/Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt“ auch „Anlagen zur Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien“ und „Lebensmittelerzeugung“ aufgenommen werden.

Tatsächlich wäre es ggf. sogar sinnvoll, die im Absatz 6 bereits genannten Anwendungsbeispiele durch die Aufzählung aus der Begründung (Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, der Stromerzeugung und -verteilung, der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern) zu ergänzen.

Zum Abschluss sei noch angemerkt, dass die Formulierung „bei denen zukünftig eine [...] Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist“ als problematisch – weil zu unkonkret – erachtet wird. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Änderung/Erweiterung zu erwarten ist?

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin
hauptstadtbuero@bioenergie.de
T: +49 (0) 30 27 58 179 – 0
F: +49 (0) 30 27 58 179 – 29

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.